d) zu der rückwärtigen Grundstücksgrenze wie unter b) und c). Öffnungen in den Einfriedigungen der rückwärtigen Grundstücksgrenzen, welche unmittelbar an den Waldrand stoßen, werden nicht zugelassen.

#### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Hausbach, den 12. Juni 1967

Der Bürgermeister

Neidinger

#### Ortliche Bauvorschriften (Satzung) 3/1773 der Gemeinde Wiesbach für das Gelände "Im Häppelsberg"

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl, S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Offentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen.

#### § 1

#### Ortlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften umfaßt die nachstehend aufgeführten Parzellen:

In Flur 3, Parzellen Nr. 26, 329/27, 330/27, 28, 29, 30, 31, 32 und 277/33.

## § 2

#### Gestaltung der Hauptgebäude

# Gesamter Geltungsbereich:

Dachneigung:

bei eingeschossiger Bauweise von 0-40°, bei zweigeschossiger Bauweise von 0-20°, ohne Dachaufbauten. Bei eingeschossiger Bauweise ist eine Kniestockhöhe bis max. 0,65 m, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis Oberkante Traufe, zulässig. Bei zweigeschossiger Bauweise sind keine Kniestöcke zugelassen.

# § 3

#### Gestaltung der Anbauten

Dachform: Plachdach oder die Dachform des Hauptgebäudes

Dachneigung: Flach oder wie Hauptgebäude

Dacheindeckung: Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

# § 4

## Gestaltung der Garagen

Dachform: Flachdach oder die Dachform des Hauptgebäudes

Dachneigung: Flach, flachgeneigt bis max. 80 oder wie Hauptgebäude

Dacheindeckung: Flachdachausbildung, Wellasbestzement oder Material wie Hauptgebäude.

Werden Garagen auf gemeinsamer Grenze errichtet, so sind sie in gleicher Flucht, Dachneigung und Dacheindeckung, auszuführen.

## Gestaltung sonstiger Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie in § 4.

#### § 6

#### Gestaltung der Einfriedigung

Als Einfriedigung der Grundstücke zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern bis zu max. 0,50 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun oder Holzspriegelzaun bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

#### § 7

# Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße \_\_\_ bis zu 5000,- DM geahndet werden.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Die vorstehenden örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Wiesbach, den 25. September 1967

Der Bürgermeister

In Vertretung lahn

#### Ortliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Weierweiler für das Wochenendhausgebiet "Im Krippwald"

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amishl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

# § 1

# Ortlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des unter diese Satzung fallenden örtlichen Geltungsbereiches sind folgende:

Im Norden: Der Gemeindeverbindungsweg von Weierweiler nach Niederlosheim, die nördliche Grenze der Parzellen Nr. 941/239, 942/239, 943/239, 944/239, 945/239, 946/239, 1706/239, 1707/239, 1724/239, 1275/239, 1276/239, 949/239, 1484/239, 1485/239, 951/239, 952/239.

Im Osten:

Die östliche Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 952/239 von der Straßengrenze in Richtung Süden bis zu einem Abstand von 87.00 m.

Im Süden:

Durch die Linie, die in einer Entfernung von 87,00 m parallel von Osten nach Westen von der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 953/239, durch die Parzellen Nr. 952/239, 951/239, 1485/239, 1484/239, 949/239, 1276/239, 1275/239, 1274/239, 1707/239, 1706/239, 946/239, 945/239, 944/239, 943/239, 942/239, 941/239 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 940/239 entsteht.

Im Westen: Die nördliche Grundstücksgrenze der Nr. 940/239 von der Straßengrenze in Richtung Süden in einer Entfernung von 75,00 m.